

Synopsis

Ökologisierung Verkehrssteuer (Verordnung)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **777**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes, beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 4 Steueransätze für besondere Fahrzeugarten ¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für a. Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorräder, landw. Motorfahrzeuge Fr. 51.– b. Loipenfahrzeuge, sofern sie ausschliesslich zur Herstellung von Langlaufspuren verwendet werden Fr. 51.–	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>c. Arbeitsanhänger, landwirtschaftliche Anhänger sowie Anhänger an Motorrädern, Kleinmotorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Fr. 31.–</p> <p>d. Motorfahräder Fr. 31.–</p> <p>² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge bis 1 PS beträgt die Steuer Fr. 122.–; jede weitere PS beträgt Fr. 24.–.</p> <p>³ Für Fahrräder wird keine Steuer erhoben.</p>	<p>² Für dreirädrige Motorfahrzeuge und Kleinmotorfahrzeuge <u>mit einer Leistung bis 1 PS/13 Kilowatt</u> beträgt die Steuer Fr. <u>122.–</u>; jede <u>165.–</u>; jedes weitere PS beträgt <u>Kilowatt kostet zusätzlich Fr. 24.–</u>; <u>1.90.</u></p>
<p>§ 4a Reduzierte Steuer</p> <p>¹ Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb der Fahrzeugarten gemäss § 13 Absatz 1d und 1h des Gesetzes beträgt 80 Prozent des entsprechenden Steueransatzes.</p> <p>² Fahrzeughalter, welche die Steuervergünstigung beanspruchen, haben nachzuweisen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p>¹ Die Verkehrssteuer für Fahrzeuge mit Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb <u>Personenwagen und schwere Personenwagen</u> wird für <u>das Jahr</u> der Fahrzeugarten gemäss § 13 Absatz 1d und 1h des Gesetzes beträgt 80 Prozent des entsprechenden Steueransatzes. <u>1. Inverkehrsetzung sowie für die vier darauffolgenden Jahre um 80% reduziert, wenn sie</u></p> <p>a. bei der 1. Inverkehrsetzung der Kategorie A gemäss Energieetikette angehören und</p> <p>b. einen tieferen g CO2/km-Wert aufweisen als es der aktuelle CO2-Zielwert des Bundes ist¹.</p> <p>² Fahrzeughalter, welche die Steuervergünstigung beanspruchen, haben nachzuweisen, dass <u>Die Verkehrssteuer für Kleinbusse, Lieferwagen, leichte Motorwagen, Sattelschlepper bis 3,5 t, leichte Sattelmotorfahrzeuge und Motorräder mit weissen Schildern</u> wird für das Jahr der 1. Inverkehrsetzung sowie für die <u>Voraussetzungen erfüllt vier darauffolgenden Jahre um 80 Prozent reduziert, wenn sie rein elektrisch betrieben sind. Sobald der Anteil an rein elektrischen Fahrzeugen pro Fahrzeugart 20 Prozent des Bestandes beträgt, werden keine neuen Fahrzeuge mehr ins Bonussystem aufgenommen.</u></p>

¹ SR [641.711](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
	<p>³ Fahrzeughalter, welche eine reduzierte Steuer beanspruchen, haben den Nachweis dafür zu erbringen, dass ihr Fahrzeug die Voraussetzungen erfüllt, sofern dem Strassenverkehrsamt die nötigen Werte nicht zur Verfügung stehen oder sie nicht berechnet werden können.</p>
<p>§ 4f Steuerzuschlag</p> <p>¹ Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für leichte Motorwagen auf 30 Prozent festgelegt.</p>	<p>¹ Der Steuerzuschlag nach § 14 des Gesetzes wird für <u>leichte Motorwagen-Personenwagen und schwere Personenwagen</u> auf <u>30</u>20 Prozent festgelegt.</p> <p>² Als g CO2/km-Wert wird der Wert des Fahrzeugs aus dem WLTP-Testverfahren¹ verwendet. Für ein Fahrzeug ohne WLTP-Wert aber mit NEFZ-Wert² wird der NEFZ Wert mit einem Umrechnungsfaktor von 1.24 näherungsweise in WLTP-Einheiten umgerechnet. Für Fahrzeuge ohne jegliche CO2-Angaben wird der g CO2/km-Wert näherungsweise nach Anhang 4 der CO2-Verordnung des Bundes³ berechnet.</p>
	<p>§ 4g Abzug zur Kompensation von Mehrleistung und Mehrgewicht</p> <p>¹ Der Abzug für rein elektrische Fahrzeuge nach § 13 Absatz 4 des Gesetzes beträgt 20 Prozent.</p>
<p>§ 7 Steuerberechnung</p> <p>¹ Die Steuer wird nach den im nationalen Fahrzeugausweis eingetragenen Angaben berechnet.</p> <p>² 1000 cm³ Hubraum entsprechen 5,093 Steuer-PS.</p>	<p>² <u>1000 cm³ Hubraum entsprechen 5,093 Steuer-PS</u><u>Die Berechnungsgrundlagen Gesamtgewicht und Leistung werden ungerundet in die Steuerberechnung übernommen. Der Gesamt-Steuerbetrag wird gemäss § 8 Absatz 4 Verordnung gerundet.</u></p>

¹ Worldwide harmonized Light vehicles Test Procedure

² Neuer europäischer Fahrzyklus

³ SR [641.711](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf
<p>³ Bei Personenwagen, Motorrädern, Kleinmotorfahrzeugen und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit Elektro-, Gas-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb entspricht die Motorleistung in Kilowatt multipliziert mit einem Faktor der Anzahl Steuer-PS. Der Faktor beträgt:</p> <p>a. für die ersten 75 kW 0,075</p> <p>b. für die nächsten 75 kW 0,065</p> <p>c. für die weiteren kW 0,055</p> <p>Ist dieser Steuer-PS-Wert höher als der nach Hubraum berechnete Steuer-PS-Wert, gilt Letzterer für die Steuerberechnung.</p>	<p>³ <i>aufgehoben</i></p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Januar 20XX in Kraft, Sie ist zu veröffentlichen.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>